

**Verfügung
Neuordnung des Straßennetzes
im Bereich der Gemeinde Ehren-
kirchen im Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

**Bekanntmachung des Regierungsprä-
sidiums Freiburg vom 15.05.2020 über
die Umstufung und Umbenennung der
L 125 aufgrund der Änderung der Ver-
kehrsbedeutung der K 4982.**

Nach Straßengesetz für Baden-Würt-
temberg (StrG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 11. Mai 1992, das
zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes
vom 11. Februar 2020

(GBl. S. 37, 43) geändert wurde, sind
diese Straßen zu widmen, umzustufen
und entbehrlich gewordene Straßen
einzuziehen.

I. Umstufung

Die Umstufung erfolgt zum
01.07.2020.

A. Umstufung (§ 6 Abs. 1 StrG)

Die L 125 in der Baulast des Landes
Baden – Württemberg (Land) wird ab-
gestuft

VNK 8112 018 - NNK 8012 017 künf-
tig entfallend (k. e.) von Stat. 0,000 -
nach Stat. 1,752 mit einer Länge von
1.752 m zur K 4949 in der Baulast des
Landkreises Breisgau-Hochschwarz-
wald,

VNK 8012 017 (k. e.) – NNK 8012 020
(k. e.) von Stat. 0,000 (k. e.) – nach Stat.
2,164 (k. e.) mit einer Länge von 2.164
m zur Gemeindestraße in der Baulast
der Gemeinde Ehrenkirchen.

B. Umstufung (§ 6 Abs. 1 StrG)

Die K 4982 in der Baulast des Lande-
kreises Breisgau-Hochschwarzwald
wird aufgestuft

VNK 8012 070G - NNK 8012 071 von
Stat. 0,000 – nach Stat. 1,718 mit einer
Länge von 1.718 m zur L 125 in der
Baulast des Landes.

C. Umbenennung

Die L125 in der Baulast des Landes
wird umbenannt

VNK 8012 020 (k. e.) - NNK 8012 071
von Stat. 0,000 (k. e.) - nach Stat.
0,519 (k. e.) mit einer Länge von 519 m
zur L 122 in der Baulast des Landes.

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit
den einschlägigen Unterlagen (insbe-
sondere Pläne) vom Tag nach der Be-
kanntmachung im Staatsanzeiger für
Baden-Württemberg an bis zum Ab-
lauf der Klagefrist nach Abschnitt III
beim Regierungspräsidium Freiburg,
Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.,
während der allgemeinen Öffnungs-
zeiten eingesehen werden.

III.

Gegen diese Verfügung kann inner-
halb eines Monats nach ihrer Be-
kanntgabe beim Verwaltungsgericht
Freiburg, 79104 Freiburg i. Br. Klage
erhoben werden. Die Verfügung gilt
zwei Wochen nach der Bekanntma-
chung im Staatsanzeiger von Baden-
Württemberg als bekannt gegeben.